



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

RICHTLINIE

Sonstige Unterstützungsstruktur

des

**Bundesministers für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

zur

**Durchführung von flankierenden Maßnahmen für
Menschen mit Behinderung in beruflichen Belangen und
bei der beruflichen Integration**

Geschäftszahl:	BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2011
Damit außer Kraft:	BMSK-44.101/0064-IV/6/2008 (Abschnitt 2) BMSK-44.101/0064-IV/6/2008 (Abschnitt 3) GZ: 44.101/26-7/00

1. Präambel

Auf dem Weg zur beruflichen Integration von Frauen und Männern mit Behinderung gibt es Hemmnisse, womit diese sowohl auf der individuellen Ebene (z.B. fehlende persönliche oder soziale Kompetenzen, mangelnde Qualifizierung, Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld, Einschränkungen durch Geschlechterzuschreibungen) als auch auf der betrieblichen Ebene (z.B. fehlende Einstellungsbereitschaft) konfrontiert sind.

Sie benötigen daher spezifische flankierende Maßnahmen, um sie zur unmittelbaren Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu befähigen. Es kann auch der Fall sein, dass Menschen mit Behinderung eine längere Folge von Maßnahmen durchlaufen müssen (Integrationspfad), bevor sie erfolgreich integriert werden können.

2. Gender Mainstreaming – Gleichstellung von Frauen und Männern

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert.

3. Zielgruppen

Die Zielgruppen der unterstützenden Umfeldmaßnahmen sind:

- Frauen und Männer mit Behinderung und deren Angehörige
- MultiplikatorInnen
- Unternehmen

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderungen sind bei diesen vorbereitenden, projektmäßig organisierten Maßnahmen, die sowohl das persönliche Umfeld der Betroffenen, und deren Angehörige, als auch Multiplikatoren und Unternehmen betreffen:

4.1. Maßnahmen für die Zielgruppe Frauen und Männer mit Behinderung und deren Angehörige

In projektorganisierten Beratungsprozessen lernen Frauen und Männer mit Behinderung ihre eigenen Ressourcen, Fähigkeiten und Grenzen kennen sowie ihre relevanten AnsprechpartnerInnen und Gruppen. Dabei reflektieren sie auch ihre Rolle als Mann oder Frau. Sie überwinden Ängste und Hemmschwellen und steigern in der Folge ihre Motivation für eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie werden selbst aktiv und beschreiben ihren eigenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf. Letztendlich führt dieser Beratungsprozess zu einer Steigerung ihrer eigenen Entscheidungskompetenz.

Angehörige von Menschen mit Behinderung erwerben einen besseren Wissensstand über Angebote und Ansprechpersonen im Zusammenhang mit Fördermöglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen und Männern mit Behinderung. Sie unterstützen diese aktiv bei deren Bemühen um die Erlangung eines Arbeitsplatzes, indem sie selbständig alle Informationsquellen nutzen.

4.2. Maßnahmen für die Zielgruppe MultiplikatorInnen

MultiplikatorInnen wie z.B. Belegschaftsvertretungen, Behindertenvertrauenspersonen, Personalverantwortliche etc. vertiefen ihre Kenntnisse über „Behinderung“ (z.B. Fähigkeiten und Grenzen von Frauen und Männern mit Behinderung, Umgang von Menschen ohne Behinderung mit Frauen und Männern mit Behinderung unter Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive, gesetzliche Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten, technische Hilfsmittel), um so als aktive PartnerInnen das Umfeld von Frauen und Männern mit Behinderung informieren und sensibilisieren zu können.

4.3. Maßnahmen für die Zielgruppe Unternehmen

Durch die professionelle, an den Bedürfnissen der Unternehmen orientierte Beratung und Unterstützung soll eine Vertrauensbasis aufgebaut werden mit dem Ziel, die Bereitschaft zur Einstellung von Frauen und Männern mit Behinderung zu erhöhen.

Die Dienstleistung für Unternehmen umfasst Information, Beratung und Weiterverweisung an qualifizierte Einrichtungen.

Dazu hat die/der AnbieterIn mit allen regional relevanten AkteurInnen, insbesondere dem Bundessozialamt, den SozialpartnerInnen, dem Arbeitsmarktservice, sowie den AnbieterInnen von Begleitender Hilfe zu kooperieren, um eine optimale Unterstützung für die Belange von Unternehmen und damit die Interessen von Frauen und Männern mit Behinderung zu gewährleisten.

Die anbietende Stelle übernimmt jedoch keine individuelle Vermittlungstätigkeit und keine Beratung von Frauen und Männern mit Behinderung.

5. Anforderungsprofil

Die Beratung hat grundsätzlich durch geeignete Personen zu erfolgen, deren Qualifikation den für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erforderlichen Kenntnissen und Kompetenzen entspricht.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

6. Erfolgsdefinition

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Bundessozialamt und der/dem FördernehmerIn individuell bzw. maßnahmenbezogen festzulegen.

7. Förderfähige Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der förderfähigen Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbehelfs des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichsfonds unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Basis des jeweils gültigen Operationellen Programms.

8. Fördervoraussetzungen und Verfahren

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

9. Berichtswesen und Dokumentation

Die/Der FördernehmerIn hat sich zu verpflichten, eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Maßnahmenverlauf zu führen und dem Fördergeber regelmäßig in standardisierter Form zu berichten.

Der Fördergeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

10. Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Bundessozialamt und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

11. In - Kraft - Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.